



# GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

## Nachweisbestätigung

<b>Auftraggeber:</b> (Kaufinteressent)	
<b>Makler:</b>	

Der Auftraggeber bestätigt: Der Makler hat mir heute die nachfolgenden, mir bisher unbekanntem Objektangebote nachgewiesen und hiervon Exposé übergeben.

Nr.	Objektart	Objektanschrift	Verkäufer/in

### Hinweis für den Auftraggeber:

Zahlungen aus zu Stande gekommenen Kaufverträgen sind nicht an den Makler, sondern unmittelbar an den Verkäufer zu leisten.

Ort und Datum

Auftraggeber

Makler

**GIP Hauptquartier**  
Grüneburgweg 41-43  
60322 Frankfurt am Main

**GIP Büro**  
Mörfelder Landstraße 129  
60598 Frankfurt am Main

**GIP Pop-Up Store**  
Große Bockenheimer Str. 33  
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85  
info@gip-frankfurt.de  
www.gip-frankfurt.de



# GRÜNEBURGIMMOBILIENPROJEKT

## Nachweisbestätigung

<b>Auftraggeber:</b> (Kaufinteressent)	
<b>Makler:</b>	

Der Auftraggeber bestätigt: Der Makler hat mir heute die nachfolgenden, mir bisher unbekanntem Objektangebote nachgewiesen und hiervon Exposé übergeben.

Nr.	Objektart	Objektanschrift	Verkäufer/in

### Hinweis für den Auftraggeber:

Zahlungen aus zu Stande gekommenen Kaufverträgen sind nicht an den Makler, sondern unmittelbar an den Verkäufer zu leisten.

Ort und Datum

Auftraggeber

Makler

**GIP Hauptquartier**  
Grüneburgweg 41-43  
60322 Frankfurt am Main

**GIP Büro**  
Mörfelder Landstraße 129  
60598 Frankfurt am Main

**GIP Pop-Up Store**  
Große Bockenheimer Str. 33  
60313 Frankfurt am Main

+49 (0) 69 20 16 91 85  
info@gip-frankfurt.de  
www.gip-frankfurt.de

# Erläuterungen zur Nachweisbestätigung

## Vorbemerkung

Die Nachweisbestätigung hat nur noch untergeordnete Bedeutung in der Rechtsbeziehung zwischen Kaufinteressent und Makler. Sie wird aber in all den Fällen von großem Nutzen sein, in denen dem Verkäufer gegenüber im Rahmen von Alleinauftragsverhältnissen ein Tätigkeits- oder Interessentennachweis erbracht werden soll. Der Makler kann mit solchen Bestätigungen seine Nachweistätigkeit dokumentieren. Da die Nachweisbestätigung keinen Provisionshinweis enthält - er würde u. U. rechtlich als Überraschungsklausel gewertet werden - kann man auf diesen Nachweis alleine keine Provisionsforderung stützen! Erforderlich ist eine andere vorübergehende Provisionsabsicherung für den Fall, dass Käufer zu einer Provisionszahlung verpflichtet werden sollen. Der Kaufinteressenten-Makler-Vertrag (Best.-Nr. M-51105/61105). ist hierfür eine geeignete Vertragsgrundlage.

## Angebote

Es wird auch hier erwartet, dass der Makler - wie üblich - mit Exposés arbeitet. Die Exposénummer dient der betriebsinternen Identifizierung des Objektangebots. Bei den übrigen Angaben handelt es sich um die kompletten Nachweisdaten. Da unvollständige Nachweise in der Rechtsprechung häufig nicht anerkannt werden, sollten alle vorhergesehenen Nachweisdaten, auch Verkäufername und -anschrift eingetragen werden.

## Hinweis

Mit diesem Hinweis wird den Informationen Genüge getan, die nach den §§ 10 und 11 der Makler- und Bauträgerverordnung bestehen.